

**Daniel Stadlin**

**Antrag zur Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen**

**Vorlage 2377**

---

**Antrag**

§ 6a (neu) ist zu streichen.

**Begründung**

Dass Kinder im frühkindlichen Alter von Förderung besonders stark profitieren, ist heute unbestritten. Darum macht es Sinn, die sprachliche Kompetenz vor Eintritt in den Kindergarten zu fördern. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist eine wichtige Voraussetzung, um im Schulalltag die vorgegebenen Lernziele erfolgreich zu erlangen. Dies im Schulgesetz zu regeln, ist jedoch nicht richtig. Um etwas regeln zu wollen, das nicht in die obligatorische Schulzeit fällt, ist das Schulgesetz der falsche Ort. Die sprachliche Frühförderung der Kinder ausserhalb der obligatorischen Schulzeit ist eine Aufgabe des Sozialbereichs. Dafür haben wir das Kinderbetreuungsgesetz. Es definiert den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote mit dem Zweck, die Integration sowie Chancengleichheit der Kinder zu verbessern und die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern. Dabei berät und unterstützt der Kanton die Einwohnergemeinden und koordiniert und vernetzt das Angebot. Die sprachliche Frühförderung sollte hier integriert und organisatorisch geregelt werden.